



## Satzung

### § 1. Name und Sitz

1.1 Der Kleingärtnerverein führt den Namen:

Kirchsteig e.V.  
und hat seinen Sitz in

Lüneburg

1.2 Der Kleingärtnerverein ist Mitglied im  
Kleingärtner-Bezirksverbandes Lüneburg e. V.

1.3 Der Kleingärtnerverein ist beim  
Amtsgericht Lüneburg unter der  
Registernummer 439 eingetragen.

1.4 Das Geschäftsjahr läuft vom 01.12. bis zum 30.11..

### § 2. Zweck und Aufgaben

2.1 Der Kleingärtnerverein

2.1.1 ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich  
unabhängig;

2.1.2 dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen  
Zwecken im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und  
des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abga-  
benordnung.

2.2 Gemeinnützigkeitsbestimmungen:

2.2.1 ist selbstlos tätig.  
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwe-  
cke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßig-  
ge Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten  
keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.2.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck  
des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig  
hohe Vergütung begünstigt werden.

2.2.3 Der Verein wird die Voraussetzung der Steuerbegünsti-  
gung (§ 59 AO) erfüllen und die tatsächliche Geschäfts-  
führung (§ 61 AO) satzungsgemäß durchführen.

2.3 Der Verein strebt an:

2.3.1 Die Schaffung und Erhaltung von Kleingärten als Teil des  
öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der  
gesamten Bevölkerung zu fördern.

2.3.2 Das Interesse für den Kleingarten als Teil des öffentlichen  
Grüns in der Bevölkerung zu wecken und zu intensivie-  
ren, um dem Menschen die enge Verbindung zur Natur  
zu erhalten.

Kleingärtnerverein

Kirchsteig e.V.

VR 439

2.3.3 Alle Maßnahmen zu fördern, die sicherstellen, dass  
öffentliche Grünflächen und Kleingartenanlagen dem  
Wohle der Allgemeinheit dienen.

2.3.4 Die Kinder- und Jugendpflege zu betreiben, die Deut-  
sche Schreberjugend zu fördern.

2.3.5 Die Kleingartenbewirtschaftung zu pflegen und die  
Mitglieder fachlich zu beraten.

2.3.6 Die Kleingartenanlage in Anpassung an den modernen  
Städtebau auszubauen.

### § 3. Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Alle Mitglieder haben  
dieselben Rechte und Pflichten, vorbehaltlich der nach-  
folgenden Bestimmungen.

3.2 Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar  
an Familienangehörige. Jede geschäftsfähige Person  
kann sich um sie bewerben.

3.3 Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag (Bei-  
trittsformular) und durch schriftliche Bestätigung durch  
den Vorstand erworben. Die Gründe einer etwaigen  
Ablehnung brauchen nicht angegeben zu werden und  
die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

3.4 Durch seine Beitrittserklärung erkennt das neue Mit-  
glied die Satzung und die zurzeit gültige Gar-  
tenordnung als rechtsverbindlich an. Ebenso werden  
frühere, vom Verein gefasste Beschlüsse, als  
verbindlich anerkannt. Das Mitglied ist verpflichtet, den  
Anordnungen des Vorstandes nachzukommen und das  
Vereinsleben zu fördern.

3.5 Mit dem Beitritt zum Verein verpflichtet sich das Mit-  
glied zur Beitragszahlung an den Verein. Dieser enthält  
auch die Beiträge an übergeordnete Organisationen,  
denen der Verein als Mitglied angehört. Ebenfalls ver-  
pflichtet sich das Mitglied zur Haltung der Organzeit-  
schriften der übergeordneten Verbände.

3.6 Das Mitglied stimmt zu, dass sein Name und seine  
Gartenummer an den Informationsstellen des Vereins,  
z. B. den Aushangkästen, veröffentlicht werden. Er  
stimmt auch zu, dass Fotos von seiner Person, die in-  
nerhalb der Kleingartenanlage gefertigt wurden, sowie  
Namen und Geburts-/ Hochzeitsdaten in der Verbands-  
zeitschrift und auf den Internetseiten der kleingärtneri-  
schen Organisationen veröffentlicht werden dürfen.

